

strafrechtspflege für eidg. Truppen auf Truppen im Kantondienste handeln konnte,

beschließt:

Die Reklamation des Standes Appenzell A.-Rh. gegen die Art. 292 und 297, in so fern dieselben die Anwendung der eidg. Militärstrafrechtspflege auf die Truppen im Kantondienste vorschreiben, wird für erheblich erklärt und es wird der gedachte Stand dieser Anwendung überhoben, wobei es ihm freisteht, die erwähnten Artikel, gleich den übrigen Kantonen, welche sie annehmen, durch die eigene Gesetzgebung einzuführen oder nicht.

B e s c h l u ß

der

schweiz. Bundesversammlung über die Beschwerde der Regierung von Appenzell A.-Rh., betreffend Anwendung der Art. 1, 292—297 des eidg. Militärstrafgesetzbuches auf die im Kantondienste stehenden Truppen.

(Vom 9. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betracht:

daß die Art. 1, 292—297 des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuchs, vom 27. August 1851, nur eine Folsgerung des Art. 102 der Militärorganisation vom 8. Mai 1850 sind;

daß dieses Gesetz vom 8. Mai 1850 nur eine Folge-
gerung des Art. 20 der Bundesverfassung ist,

beschließt:

Der Beschwerde von Landammann und Rath des
Kantons Appenzell Auser-Rhoden ist keine Folge zu
geben.

Also beschlossen von der schweizerischen Bundesver-
sammlung,

Bern, den 9. August 1852.

Im Namen derselben,

Der Präsident:

Hungerbühler.

Der Protokollführer:

Schöpf.

Beschluss der schweiz. Bundesversammlung über die Beschwerde der Regierung von Appenzell A.-Rh., betreffend Anwendung der Art. 1, 292—297 des eidg. Militärstrafgesezbuches auf die im Kantondienste stehenden Truppen. (Vom 9. August 1852.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1852
Date	
Data	
Seite	181-182
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 991

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.